

Vom Adoptionsrecht zur «Ehe für alle»

Menschenrecht Österreich und Deutschland haben sie, die Schweiz will noch dieses Jahr darüber entscheiden: Die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare. In Liechtenstein ist der Weg wohl noch etwas länger, könnte aber bald ein Stück vorankommen.

VON SEBASTIAN ALBRICH

Zwar ist es gleichgeschlechtlichen Paaren in Liechtenstein seit 2011 möglich, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen. Erst 2019 hat der liechtensteinische Staatsgerichtshof (STGH) jedoch entschieden, dass der Abschluss gleichgeschlechtlicher Paare von der Ehe sowohl mit der Verfassung als auch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) konform ist. Anders als der österreichische Verfassungsgerichtshof zwei Jahre zuvor hatte der Staatsgerichtshof somit keine rechtlichen Bedenken dagegen, gleichgeschlechtlichen Paaren die Ehe zu verwehren.

Menschenrechtswidrig

Der Weg zur «Ehe für alle» ist dadurch jedoch keineswegs verschlossen, wie die Rechtswissenschaftlerin Lamiss Khakzadeh von der Universität Innsbruck anlässlich ihrer Analyse des STGH-Entscheidens aufzeigt. Denn ein Hauptfaktor, den der Staatsgerichtshof für seinen Schluss vorbringt, ist, dass eingetragene Partner durch Artikel 25 des liechtensteinischen Partnerschaftsgesetzes weder adoptieren noch Fortpflanzungsmedizin in Anspruch nehmen dürfen. Dieses Verbot der gemeinsamen Elternschaft rechtfertigt aus rechtlicher Sicht die Unterscheidung zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft.

Bemerkenswert sei jedoch, dass der Gerichtshof mehrfach betonte, dass Artikel 25 im Jahr 2019 nicht Gegenstand der Prüfung war. Das ist laut Khakzadeh als Hinweis an den Gesetzgeber zu verstehen, dass dieser Teil des Partnerschaftsgesetzes und gerade auch das Verbot der Stiefkindadoption durchaus gegen die Menschenrechtskonvention verstossen könnte. Ein naheliegender Schluss, da dieser Artikel der früheren österreichischen Rechtslage entspreche, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bereits als konventionswidrig eingestuft wurde. Denn gemeinsame Elternschaft wird schlussendlich nämlich nicht daran festgemacht, ob die Partner unverheiratet, verheiratet oder verpartnert sind, sondern alleine an der sexuellen Orientierung - was eine nicht zu rechtfertigende Diskriminierung darstellen kann. Diese Erkenntnis



Das Verbot der gemeinsamen Elternschaft ist menschenrechtlich fragwürdig. (Symbolfoto: Shutterstock)

hat in Österreich 2013 zuerst zur Öffnung der Stiefkind- und schliesslich der gemeinsamen Adoption im Jahr 2014 geführt. Von da an war - angesichts der schwindenden Unterschiede - der Weg zur «Ehe für alle», wie zuvor schon in Deutschland, nicht mehr weit.

Eine Entscheidung steht an

Auch wenn der liechtensteinische Staatsgerichtshof den Artikel 25 der Partnerschaftsgesetzes vergangenes Jahr nicht prüfte, wurde er dieses Jahr vom Landgericht im Rahmen einer Adoptionsverhandlung genau diesbezüglich angerufen. Somit könnte eine rechtliche Bewertung der Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare in Kürze auch in Liechtenstein anstehen. Der Staatsgerichtshof merkte jedoch bereits 2019 an, dass die Öffnung der Stiefkindadoption seine Ansicht zu Ehe und eingetragener Partnerschaft unter Berücksichtigung der «ange-

brachten Zurückhaltung gegenüber dem Gesetzgeber und dem gesamtgesellschaftlichen Diskurs» nicht ändern werde. Wie Khakzadeh unterstreicht, könne die Stiefkindadoption jedoch einen Domino-Effekt erzeugen, der es schwerer macht, das Verbot anderer Adoptionsformen für gleichgeschlechtliche Paare sachlich zu rechtfertigen. Dadurch würde wiederum die Unterscheidung der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft anhand der gemeinsamen Elternschaft bekommen und der Staatsgerichtshof müsste sich erneut damit befassen, argumentiert die Rechtswissenschaftlerin.

Politik oder Justiz als Katalysator

Hier könnte er sich - was durchaus wahrscheinlich sei - erneut auf den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers in solch einer Wertefrage berufen und den Ball bezüglich der «Ehe für alle» der Politik übergeben. Nimmt er sich jedoch ein Beispiel am

österreichischen Verfassungsgerichtshof, stellt er die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare in den Vordergrund und erklärt die Unterscheidung als rechtswidrig. Schlussendlich wird wohl vieles davon abhängen, wie sich die gesamtgesellschaftliche Einstellung Liechtensteins, aber auch der europaweite Diskurs diesbezüglich in den nächsten Jahren weiterentwickelt.

Eines ist jedoch klar: Die Dynamik bewegt sich in Europa und gerade auch im mit Liechtenstein rechtlich eng verknüpften direkten Umfeld in Richtung einer Öffnung der Elternschaft und der «Ehe für alle». Somit wird die liechtensteinische Politik in nicht allzu langer Zeit aktiv eine Entscheidung treffen müssen, ob sie Teilen der Bevölkerung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung Rechte weiterhin verwehren will, die ihnen in den Nachbarländern schon zustehen. Oder passiv zuwarten, bis die Gerichte ihr diese Entscheidung abnehmen.